

Einfache Anfrage Schmid-Grabs vom 3. Juni 2019

Lukashaus: Investitionen für den Eimer?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Sascha Schmid-Grabs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 3. Juni 2019 nach verschiedenen Aspekten bezüglich dem Angebot und der Finanzierung von Intensivbegleitungsangeboten für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen, insbesondere mit Blick auf die Situation im Lukashaus in Grabs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Aktuell ist die Lukashaus Stiftung die einzige Trägerschaft im Kanton St.Gallen, die zwei sogenannte Intensivplätze betreibt. Dabei handelt es sich um Betreuungsplätze für eine sehr kleine Gruppe von Menschen mit einer Behinderung und einem sehr hohen und besonderen Betreuungsbedarf aufgrund ihrer chronischen Selbst- und Fremdgefährdung. Die Lukashaus Stiftung und das Amt für Soziales führen derzeit Gespräche zur Frage, ob und wie die Lukashaus Stiftung auch in Zukunft ein Angebot an Intensivplätzen bereitstellt. Zudem führt das Amt für Soziales mit weiteren geeigneten Behinderteneinrichtungen im Kanton St.Gallen Gespräche mit dem Ziel, das zukünftige Angebot an Intensivplätzen im Kanton ganzheitlich weiterzuentwickeln.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Der Bedarf an Intensivplätzen ist ausgewiesen und der Kanton hat gemäss Bundesrecht zu gewährleisten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen für Menschen mit Behinderung besteht.¹ Daher ist es die Aufgabe des Kantons, die Finanzierung der Intensivplätze auch weiterhin sicherzustellen. Aufgrund zusätzlicher Anforderungen (z.B. an die Sicherheit und an das Betreuungspersonal) sind diese Plätze wesentlich teurer als reguläre Plätze, weshalb eine Ausnahmeregelung von den geltenden Höchstansätzen besteht.² Trotz der erhöhten Anforderungen ist die Regierung bestrebt, dass sich die Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen auch in diesem hochspezialisierten Bereich an wirtschaftlichen Kriterien orientieren und das Angebot nachhaltig tragbar ist.
3. Die interkantonale Zusammenarbeit ist bereits heute über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) gewährleistet. Diese regelt die gegenseitige Nutzung und Finanzierung von Angeboten, unter anderem im Bereich der Betreuung von Menschen mit einer Behinderung. Grundsätzlich stellen Kantone im Rahmen der IVSE auch Intensivplätze für andere Kantone zur Verfügung, so auch der Kanton St.Gallen. Insofern sieht die Regierung keinen weiteren Handlungsbedarf diesbezüglich. Auf sonstige Formen kantonsübergreifender Kooperationen hat der Kanton keinen Einfluss, da die Angebote von privaten Einrichtungen erbracht werden.
4. Wie bereits ausgeführt, finden derzeit mit verschiedenen geeigneten Einrichtungen Gespräche zur Ausgestaltung des zukünftigen Angebots an Intensivplätzen im Kanton St.Gallen

¹ Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG).

² Art. 5 des Regierungsbeschlusses über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (sGS 381.42).

statt. Gemäss der aktuellen Bedarfseinschätzung ist davon auszugehen, dass künftig höchstens zehn Intensivplätze nötig sind. Im Idealfall soll mittelfristig sowohl im Norden als auch im Süden des Kantons ein Angebot an Intensivplätzen bestehen.